



Grundsätze der Zusammenarbeit

zwischen

Gemeinde Höri

Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

als Auftraggeberin

und

Spitex der Stiftung Alterszentrum Region Bülach

Feldstrasse 72, 8180 Bülach

als Auftragnehmerinnen

betreffend

**Beauftragung von weiteren Leistungserbringenden für psychiatrischer Spitex-Leistungen
an Personen mit Wohnsitz Höri**



1. Ausgangslage und Zweck der Vereinbarung

- Die Spitex Region Bülach erbringt psychiatrische Spitexleistungen und besitzen einen Leistungsauftrag der Gemeinde Höri, um die Versorgung für die Einwohner sicherzustellen.
- Diese Vereinbarung regelt die Abläufe zwischen der Gemeinde als Auftraggeberin und der Spitex der Stiftung Alterszentrum Region Bülach als Auftragnehmerinnen hinsichtlich der Betreuung von psychiatrischen Fällen bei mangelnder Kapazität bei der Auftragnehmerin. Grundlage zu dieser Vereinbarung bilden die jeweils separat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.
- Die Vereinbarung definiert die Bedingungen zur Beauftragung einer Spitexorganisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Gemäss Pflegegesetz liegt der Versorgungsauftrag bei der Gemeinde Höri (§ 5. Abs. 1 Pflegegesetz). Um diesen sicherzustellen, hat die Gemeinde Höri Leistungsvereinbarungen getroffen (u.a. mit der Stiftung Alterszentrum Region Bülach). § 6. Pflegegesetz hält fest, dass wenn eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss § 5 Abs. 1 versorgt werden kann, die Gemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer vermittelt.

3. Zielgruppe

Diese Vereinbarung gilt für Bezügerinnen und Bezüger von ambulanten psychiatrischen Spitexleistungen ab Volljährigkeit mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Höri.

4. Aufgaben der Auftragnehmerinnen

Folgendes Vorgehen wird bei Kapazitätsmangel vereinbart:

1. Wenn die Spitex Region Bülach einen neuen oder bestehenden Einsatz bei einer psychiatrisch pflegebedürftigen Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Höri nicht selbst leisten kann, kann die Auftragnehmerinnen eine andere, geeignete Organisation fallbezogen beauftragen.
2. Die Triage an eine andere Organisation erfolgt schriftlich und mit Unterschrift der Spitex Region Bülach
3. Verfügt die Auftragnehmerinnen wieder über Kapazität, ist zu prüfen, ob es für die Bezügerin oder den Bezüger von ambulanten psychiatrischen Spitexleistungen zumutbar ist, die Leistungserbringerin zu wechseln.



5. Finanzierung

Die Auftraggeberin bezahlt, der von den Auftragnehmerinnen beauftragten psychiatrischen Organisationen jeweils die Normdefizite (Tarife) für beauftragte Spitexorganisationen, welche die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürichs jährlich festlegt.

6. Rechnungsstellung

6.1 Rechnungstellung an Leistungsbeziehende

- Im Sinne der Transparenz weist die beauftragte Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material sind ebenfalls separat auszuweisen.

6.2 Rechnungstellung an die Gemeinde Höri

- Die beauftragte Leistungserbringerin stellt der Gemeinde Höri, jeweils bis zum 15. des Folgemonats eine nach Leistungsbezügerinnen und –bezüger differenzierte Abrechnung des Normdefizits in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Eingehende Rechnungen werden von der Gemeinde Höri auf deren Plausibilität und Korrektheit geprüft. Nicht korrekt in Rechnung gestellte Beiträge werden mitgeteilt und es muss der Gemeinde Höri eine neue, korrigierte Rechnung ausgestellt werden.
- Der Rechnung ist zu Beginn der Betreuung die ärztliche Verordnung für den Einsatz beizulegen.
- Der Rechnung ist eine Bestätigung, welche von der Auftragnehmerin unterzeichnet ist, beizulegen, die aussagt, dass die Organisationen nicht über die Kapazität verfügt die Betreuung der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers selber zu übernehmen.

7. Vertragsbeginn und Kündigung

7.1. Inkraftsetzung und Dauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird für eine unbeschränkte Vertragsdauer abgeschlossen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Änderungen

Während der Vereinbarungsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an den vorliegenden Grundsätzen vornehmen.



8.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Grundsätze und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesen Grundsätzen entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bülach.

Unterschriften:

Für die Gemeinde Höri

Gemeinde Höri, den 17.1.2023

Roger Götz
Gemeindepräsident

Beat Meier
Gemeindeschreiber a.i.

Für die Spitex der Stiftung Alterszentrum Region Bülach

Bülach, den 25.01.2023

Nermin Daki
Geschäftsleiter SARB

Mirko Theel
Leiter Spitex



Bestätigung der Übergabe psychiatrischer Dienstleistung

SPITEX Stiftung Alterszentrum Region Bülach

Stempel/Unterschrift

Datum:

Klientendaten:

Der Anbieter der Leistung verpflichtet sich folgende Vorgaben der Gemeinde Höri umzusetzen:

Rechnungstellung an Leistungsbeziehende

- Im Sinne der Transparenz weist die beauftragte Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material sind ebenfalls separat auszuweisen.

Rechnungstellung an die Gemeinde Höri

- Die beauftragte Leistungserbringerin stellt der Gemeinde Höri, jeweils bis zum 15. des Folgemonats eine nach Leistungsbezügerinnen und –bezüger differenzierte Abrechnung des Normdefizits in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Eingehende Rechnungen werden von der Gemeinde Höri auf deren Plausibilität und Korrektheit geprüft. Nicht korrekt in Rechnung gestellte Beiträge werden mitgeteilt und es muss der Gemeinde Höri eine neue, korrigierte Rechnung ausgestellt werden.
- Der Rechnung ist zu Beginn der Betreuung die ärztliche Verordnung für den Einsatz beizulegen.
- Der Rechnung ist eine Bestätigung, welche von beiden Auftragnehmerinnen unterzeichnet ist, beizulegen, die aussagt, dass beide Organisationen nicht über die Kapazität verfügen die Betreuung der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers selber zu übernehmen.

Datum / Unterschrift Leistungserbringerin